Schlichtungsordnung

der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte

- beschlossen von der Vertreterversammlung am 10.12.2025,
- genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Bescheid vom 17.12.2025,
- in Kraft getreten am 13.01.2025 durch Veröffentlichung unter https://zaek-saar.de/amtliche-bekanntmachungen .

§ 1 Gegenstand

(1) Die Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte errichtet eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten und Patientinnen und Patienten[1]. Sie führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte“.

(2) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen im Saarland tätigen Zahnärzten und Patienten, soweit die Streitigkeiten ihren Ursprung im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis haben.

(3) Der Sitz der Schlichtungsstelle ist Saarbrücken. Die Schlichtungsstelle ist insbesondere zwecks persönlicher Untersuchung des Patienten berechtigt auswärtige Termine abzuhalten.

§ 2 Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Zahnarzt und einem zum Richteramt befähigten Juristen. Der Zahnarzt soll über langjährige Berufserfahrung verfügen. Der Jurist soll eine Mediationsausbildung durchlaufen haben.

(2) Die Berufung der Personen nach Abs. 1 erfolgt durch den Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Bis zur Berufung in der neuen Amtsperiode bleiben die Berufenen der jeweils vorangegangenen Amtsperiode im Amt.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig, weisungsungebunden und unparteilich.

§ 3 Grundsätze des Schlichtungsverfahrens

(1) Ziel der Schlichtung ist eine freiwillige Lösung des Konflikts der Parteien mit Unterstützung der Schlichtungsstelle zur Vermeidung eines Rechtsstreits.

(2) Die Durchführung des Verfahrens setzt das Einverständnis der Parteien voraus. Jede Partei kann das Verfahren durch Widerruf ihres Einverständnisses jederzeit beenden.

(3) Die Schlichtungsstelle ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Sie fördert die Kommunikation und den Streitbeilegungswillen der Parteien. Sie gewährleistet, dass die

[1] Zwecks besserer Leserlichkeit wird auf eine durchgehende Genderung verzichtet.

Parteien in angemessener Form und fairer Weise in das Schlichtungsverfahren eingebunden sind.

(4) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(5) Die Schlichtungsstelle behält sich vor, ungeeignete Fälle sowie Fälle, bei denen der Aufwand in keinem Verhältnis zur Sache steht, nicht anzunehmen.

§ 4 Beteiligte

(1) Beteiligte des Verfahrens sind der Patient sowie von Behandlungsseite die Partei, gegenüber der Ansprüche behauptet werden.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 5 Antrag auf Verfahrenseröffnung

(1) (1) Ein Antrag auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden

a) vom Patienten, der Pflichtverletzungen im Rahmen der Untersuchung oder der Behandlung behauptet und mit Fakten unterlegt,

b) vom Zahnarzt, dessen Patient Pflichtverletzungen nach a) behauptet.

(2) Der Antrag auf Eröffnung ist in Schriftform (Antrag von Hand unterschrieben und per Post) an die Schlichtungsstelle der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte zu richten. Er muss den Sachverhalt darstellen und gegebenenfalls die Erwartungen an den Ausgang des Verfahrens enthalten. Vorgehaltene Formblätter der Schlichtungsstelle sind zu verwenden.

Der Patient muss gegenüber der Schlichtungsstelle eine Schweigepflichtentbindungserklärung zugunsten des Zahnarztes abgeben. Erfolgt eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, wird das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt.

(3) Die Schlichtungsstelle prüft die Vollständigkeit der nach Abs. 2 erforderlichen Angaben und informiert die andere Partei über den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beifügung des Antrags. Innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens hat sich die andere Partei zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist; sie ist darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung des Verfahrens bei Verstreichen der Frist als abgelehnt gilt.

(4) Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 6 Buchst. b) bis d) anhängig gemacht wird oder bereits anhängig ist bzw. war.

§ 6 Unzulässigkeit des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn

a) die andere Partei nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens nach § 5 Abs. 3 der Durchführung des Vermittlungsverfahrens zustimmt,

b) über die Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, anhängig ist oder war

c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,
d) ein Gutachterverfahren für erbrachte Zahnersatzleistungen oder ein Schadensprüfungsverfahren nach SGB V anhängig ist oder war.

§ 7 Verfahrensgang

(1) Nach Zustimmung zum Schlichtungsverfahren durch die andere Partei werden die Parteien aufgefordert, sämtliche Behandlungsunterlagen, wie insbesondere die komplette Behandlungsdokumentation samt Röntgenbildern und Modellen sowie bereits geführten Schriftwechsel einzureichen und eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben, sofern dies nicht bereits mit der Zustimmungserklärung erfolgt ist.
(2) Die Schlichtungsstelle sichtet die gesamten eingereichten Informationen und legt das weitere Vorgehen gemäß § 8 nach eigenem Ermessen fest.
(3) Die Schlichtungsstelle kann andere Zahnärzte als Sachverständige hinzuziehen.
(4) Mit Einwilligung des Patienten kann eine kurze klinische Untersuchung durch das zahnärztliche Mitglied durchgeführt werden, wenn dieser es für eine Konfliktlösung durch die Parteien für erforderlich erachtet. Hierüber ist der Zahnarzt im Vorhinein rechtzeitig zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, bei der Untersuchung zugegen zu sein.
(5) Die betreffenden Unterlagen, Röntgenbilder und Modelle können von den Parteien bei der Schlichtungsstelle eingesehen und in Augenschein genommen werden. Die Anfertigung und Übersendung von Kopien der Behandlungsdokumentation erfolgt im Ermessen der Schlichtungsstelle; sie kann insbesondere unterbleiben, wenn deren Reproduktion aufwändig oder nur unter inhaltlichen Verlusten erfolgen kann. Die eingereichten Informationen sind jedoch gegenüber der anderen Partei zu benennen.

§ 8 Einigungsvorschlag mit eventuell vorangehendem Vermittlungsgespräch

(1) Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach abschließender Ermittlung des Sachverhaltes im Sinne des § 7 einen Einigungsvorschlag.
(2) Die Schlichtungsstelle kann die Parteien zu dem Schlichtungsgespräch persönlich laden.
(3) Erscheint eine persönlich geladene Partei bzw. deren Vertreter nicht zum Vermittlungsgespräch, bestimmt die Schlichtungsstelle den Fortgang des Verfahrens nach freiem Ermessen.
(4) Das Vermittlungsgespräch sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt werden. Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er nach Möglichkeit sofort bestimmt.
(5) Eine Einigung der Parteien ist noch während des Vermittlungsgesprächs zu protokollieren, den Parteien auszuhändigen und von diesen zu unterzeichnen. Der Vorsitzende bestätigt den Abschluss einer Einigung mit seiner Unterschrift. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die Parteien haben zwei Wochen ab Erhalt der Ausfertigung Zeit, die Einigung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle zu widerrufen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Widerrufs innerhalb der Frist bei der Schlichtungsstelle. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist der Ablauf des nächstfolgenden Werktags maßgeblich.

(6) Erfolgt der Einigungsvorschlag ohne persönliches Gespräch, wird den Parteien der Einigungsvorschlag in Textform übermittelt. Die Parteien können den Einigungsvorschlag binnen 3 Wochen ab Zugang annehmen.
(7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einigung rechtlich verbindlich ist.

§ 9 Dokumentation

Jedes Schlichtungsverfahren ist mit einem Aktenzeichen, den Namen der Parteien sowie der Art der Erledigung zu registrieren. Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Die Akte kann elektronisch geführt werden. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind in Kopie zu den Akten zu nehmen, sonstige vorgelegte Unterlagen oder Gegenstände sind in den Akten zu vermerken. Eine von den Parteien erzielte Einigung ist ebenso in Kopie zu den Akten zu nehmen. Konnte im Vermittlungsgespräch keine Einigung erzielt werden, ist das Ergebnis des Vermittlungsgesprächs festzuhalten, dem Antragsteller auszuhändigen und eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

§ 10 Kosten des Verfahrens

(1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erfolgt gebührenfrei.
(2) Ihre eigenen Kosten (Rechtsanwaltsgebühren, Fahrtkosten etc.) tragen die Parteien des Schlichtungsverfahrens selbst.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte –
(2) Sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Verfahren vor der Schlichtungsstelle eröffnet sein, richtet sich das Verfahren weiterhin nach der bisherigen Richtlinie.